

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Hande (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Bodycam auf Verlangen: Rechte betroffener Personen bei polizeilichen Maßnahmen

§ 33a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) regelt den offenen Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte durch die Polizei. Danach soll eine dauerhafte Bild- und Tonaufzeichnung unter anderem erfolgen, wenn dies von einer Person, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen ist, ausdrücklich verlangt wird. Ebenso soll eine dauerhafte Aufzeichnung erfolgen, wenn durch mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten ausgestattete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unmittelbarer Zwang gegen eine Person angedroht oder angewandt wird und die Umstände eine Bild- und Tonaufzeichnung zulassen. Die seit dem 31. Dezember 2024 gesetzlich vorgesehene technisch automatisierte Auslösung der Bodycam bei Entnahme der Dienstpistole aus der Tragevorrichtung befindet sich nach bisherigen Angaben der Landesregierung weiterhin nicht im flächendeckenden Wirkbetrieb; zuletzt wurde der Abschluss für das dritte Quartal 2026 angekündigt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 22. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juni 2026 beantwortet:

1. Ist es zutreffend, dass eine von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person nach § 33a Abs. 2 Satz 4 PAG gegenüber mit Bodycams ausgestatteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis ausdrücklich verlangen kann, dass eine dauerhafte Bild- und Tonaufzeichnung erfolgt (bitte darstellen, welche etwaigen Vorgaben für die Entgegennahme, Umsetzung, Dokumentation und etwaige Nichtumsetzung eines solchen Verlangens gelten)?

Antwort:

Die Möglichkeit zu Aufzeichnungen im Sinne der Fragestellung wird durch § 33a Abs. 2 Satz 4 PAG konkret eröffnet. Insofern besteht eine solche Option in vollem Umfang. Angesichts der klaren Regelungsinhalte der Norm bestehen keine spezifischen weiterführenden internen Vorgaben. Eine Dokumentationspflicht ist ebenso nicht gegeben.

2. Welche konkreten Vorgaben gelten für mit Bodycams ausgestattete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, wenn durch diese unmittelbarer Zwang gegen eine Person angedroht beziehungsweise angewandt wird oder sie sich im unmittelbaren Bereich einer solchen Maßnahme im Sinne des § 33a Abs 1 Satz 1 PAG befinden, insbesondere hinsichtlich Beginn der Aufzeichnung, Ankündigung beziehungsweise Mitteilung, Dokumentation einer unterbliebenen Aufzeichnung und nachträglicher Überprüfbarkeit?

Antwort:

Die polizeiliche Verwendung von Bodycams erfolgt unter den einschlägigen Voraussetzungen des § 33a PAG. Hierbei ist in jedem Einzelfall zu bewerten, inwieweit in der konkret vorliegenden Situation eine Nutzung der Bodycam zielführend erscheint. Dies geschieht unter Berücksichtigung darauf, dass die viel-

fältigen wissenschaftlichen Untersuchungen zum polizeilichen Einsatz von Bodycams neben den positiven Wirkmöglichkeiten ebenso erkennen lassen, dass aktive Aufzeichnungen oder deren Androhung in einzelnen Konstellationen gegebenenfalls zu einer Verstärkung von aufkommenden oder schon bestehenden Konfliktpotentialen führen können.

Hinzu kommt, dass die Eigensicherung der Einsatzkräfte und der Schutz von Unbeteiligten gegenüber einer Verwendung beziehungsweise Aktivierung der Bodycam zu priorisieren sind.

Eine Dokumentationspflicht zu einer unterbliebenen Verwendung besteht nicht.

3. Welche konkreten Arbeitsschritte hat die Landesregierung seit ihrer Antwort in der Drucksache 8/2956 zur technisch automatisierten Bodycam-Auslösung bei Entnahme der Dienstpistole aus der Tragevorrichtung abgeschlossen, veranlasst beziehungsweise stehen bis zum Beginn des angekündigten Test- und Pilotbetriebs in der Landespolizeiinspektion Erfurt noch aus (bitte die konkreten Arbeitsschritte einzeln darstellen)?

Antwort:

Im April 2026 erfolgten die Produktfreigabe und die Abnahmeerklärung zur Holster-Signal-Auslösung gegenüber der Auftragnehmerin.

Im Mai 2026 wurde in den Inspektionsdiensten Nord und Süd der Landespolizeiinspektion Erfurt ein konzentrierter Testbetrieb zum internen Umgang und den damit einhergehenden Arbeitsprozessen durchgeführt, der nunmehr in einen Pilotbetrieb auf Ebene der gesamten Landespolizeiinspektion Erfurt münden soll. Dem geht die Gesamtlieferung der Holster-Signal-Auslösungen vor, die durch die Auftragnehmerin angekündigt wurde und in Kürze erwartet wird. Der genannte Pilotbetrieb dient der Konsolidierung der internen Abläufe und mithin als Blaupause für den flächendeckenden Wirkbetrieb, der sodann in den verbleibenden Landespolizeiinspektionen und der Autobahnpolizeiinspektion sukzessive seine Umsetzung findet.

Maier
Minister